

12./IV. 1919

Aufhebung des Zwanges zu den religiösen Übungen.

Amlich wird mitgeteilt:

Nach einer Verfügung des Unterstaatssekretärs für Unterricht ist jeder Zwang zur Teilnahme an den religiösen Übungen in allen dem Staatsamt für Inneres und Unterricht unterstehenden mittleren Lehranstalten und allgemeinen Volks- und Bürgerschulen untersagt. Die Nichtteilnahme an einer religiösen Übung darf auf die Klassifikation des Schülers keinen Einfluß nehmen. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung außer Kraft gesetzt, die von der Teilnahme der Schuljugend an den religiösen Übungen und ihrer Überwachung durch Lehrpersonen handeln. Es werden von nun an nur solche Lehrpersonen zur Beaufsichtigung herangezogen werden, die sich freiwillig dazu melden.

Das Unterrichtsamt hat mit dieser Verordnung in Wahrheit eine befreiende Tat vollbracht, es hat von der Schule, ihren Schülern und Lehrern endlich den dumpf lastenden Gewissenszwang genommen. Die Verordnung hebt mit der Berufung auf den Artikel 14 der Staatsgrundgesetze an. Der Artikel 14 spricht die denkbar klarste Sprache: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.“ So gilt es seit 1867 als Grundgesetz der Gewissensfreiheit und hat doch — nie gegolten. Die Macht des Klerus in dem monarchistischen Staate, die feile Dienstbarkeit des Reichsgerichts haben Sinn und Anwendung des Gesetzes ins Gegenteil gekehrt, bis zu dem Grade der Entstellung des gesetzwidrigen Zwanges, daß die Väter genötigt wurden, ihre Kinder, auch wenn diese eines anderen Glaubens, ja, wenn sie konfessionslos waren, an den religiösen Übungen teilnehmen zu lassen. Die auf den Lehrern lastende Verpflichtung, gleichfalls diesen religiösen Übungen beizuwohnen, unter dem Vorwand, sie müßten die Kinder überwachen, vollendete das System bedenkenloser Gewissensstyrenei. Vergebens waren die Kämpfe, die wider diesen ungesetzlichen Zustand die Sozialdemokratie in den Vertretungskörpern führte, vergebens die Bemühungen der Propaganda, vergebens die tapfere Selbsthilfe überzeugungsstarker Einzelner: Schüler und Lehrer blieben dem Zwange der religiösen Übungen ausgeliefert.

Nun ist dieser Zwang endlich beseitigt, nach zweiundfünfzig Jahren ist dem Gesetz sein Recht geworden. Die Verordnung will aber nicht eine bloße Erklärung, eine Demonstration sein, sie will tatsächlich und tatkräftig die religiöse Freiheit in der Schule begründen. Deshalb sorgt sie durch die ausdrückliche Bestimmung über die Klassifikationen dafür, daß von Eltern und Kindern jede Besorgnis genommen wird, das Recht, von den religiösen Übungen fernzubleiben, auch wirklich auszuüben. Und sie beseitigt ebenso alle Verfügungen, die bisher den Lehrern eine mit ihrer Berufstätigkeit völlig unvereinbare Aufgabe auferlegten. Die Mittelschulen sind damit in ganz Oesterreich der Nötigung entbunden, ebenso die Volksschulen, mit einer einzigen Ausnahme — mit Ausnahme des Landes Tirol, wo die religiösen Übungen durch ein Landesgesetz festgelegt sind, das die Verordnungsgewalt nicht beseitigen kann. Der häßlichste Schatten ist damit von unserem Schulleben genommen, dem neuen Geist in dem neu zu gründenden Schulwesen ein Zugang eröffnet. Wie tief haben alle religiös freidenkenden Eltern, wie tief namentlich die Konfessionslosen unter den bisherigen Zuständen gelitten, wie schwer hat die Mischung von Gewalt und Heuchelei, die in dem System lag, die seelische Entfaltung der Jugend geschädigt! Die freidenkenden Lehrer aber empfanden den aufgenötigten Kirchengang wie eine ihrem Stande angetane Schmach und Demütigung, da man es wagen durfte, sie zu nötigen, sich gegen ihre innerste Überzeugung nicht mehr geglaubten und verehrten Religionsgebräuchen zu unterwerfen. In der Schule gilt nun endlich, was sonst im Leben gilt, daß jeder es mit der Kirche und ihren Bräuchen halten darf, so wie ihm Herz und Verstand gebieten.